

Sophie Neumann

# Die Haftung der Intermediäre im Internationalen Immaterialgüterrecht

Vorgaben und Grenzen von Territorialitätsprinzip und  
Schutzlandanknüpfung



Nomos



Stämpfli Verlag



**ABHANDLUNGEN ZUM  
URHEBER- UND KOMMUNIKATIONSRECHT**  
**des Max-Planck-Instituts für  
Innovation und Wettbewerb**

Herausgegeben von  
Josef Drexl  
Reto M. Hilty  
Gerhard Schricker  
Joseph Straus

Band 59

Sophie Neumann

# Die Haftung der Intermediäre im Internationalen Immaterialgüterrecht

Vorgaben und Grenzen von Territorialitätsprinzip  
und Schutzlandanknüpfung



**Nomos**



**Stämpfli Verlag**



**Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.**

Zugl.: München, Univ., Diss., 2014

ISBN 978-3-8487-1921-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-6047-1 (ePDF)

ISBN 978-3-7272-7754-2 (Stämpfli Verlag AG Bern)

Die Schriftenreihe ist bis Band 51 beim Verlag C.H. Beck, München erschienen.

1. Auflage 2014

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Die Arbeit entstand in den Jahren 2010 bis 2012 während meiner Zeit als Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (heute Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb) in München. Sie wurde im Sommersemester 2013 bei der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Titel „Die kollisionsrechtliche Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen“ eingereicht und im Sommersemester 2014 als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden nur noch geringfügige Änderungen und einzelne Aktualisierungen bis August 2014 vorgenommen.

Die Arbeit entstand parallel zu der eigenständigen Kollisionsnorm für sekundäre Immaterialgüterrechtsverletzungen im Rahmen des von der Max-Planck-Gesellschaft geförderten CLIP-Projekts (*Conflict of Laws in Intellectual Property*), das Wissenschaftler des Münchener Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und aus dem europäischen Ausland vereinigte. Ende 2011 wurde das Projekt mit der Veröffentlichung der *CLIP Principles* abgeschlossen ([www.clip.eu](http://www.clip.eu)), die Kommentierungen und Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften wurden 2013 veröffentlicht. Der wissenschaftliche Austausch und die Diskussionen innerhalb dieser Forschungsgruppe, an denen ich mich von 2010 an beteiligen durfte, führten zur Formulierung einer eigenständigen Kollisionsnorm für sekundäre Immaterialgüterrechtsverletzungen und haben auch diese Arbeit bereichert.

Bedanken möchte ich mich bei meiner Doktormutter Prof. Dr. Annette Kur für die Anregung zu diesem Dissertationsthema, für die gute fachliche Betreuung und für die sehr angenehme Zusammenarbeit. Ihr und Prof. Dr. Josef Drexl danke ich auch für die aufmerksame Durchsicht der Arbeit und die anerkennenden Worte im Erst- und Zweitgutachten. Prof. Dr. Michael Lehmann danke ich für seine freundliche Mitwirkung als Zweitprüfer im Rigorosum.

Bedanken möchte ich mich weiter bei den Direktoren des Max-Planck-Instituts Prof. Dr. Josef Drexl und Prof. Dr. Reto Hilty für die Aufnahme am Institut, für die Förderung meiner Arbeit und für die Unterstützung bei

## *Vorwort*

ihrer Veröffentlichung in der Schriftenreihe „Abhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht“ im Nomos-Verlag.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Mitarbeitern und Doktoranden des Max-Planck-Instituts, die ich hier nicht namentlich erwähnen kann, für die wissenschaftlich und persönlich bereichernde, gemeinsame Zeit, mit der ich viele schöne Erinnerungen verbinde.

Meinen Eltern Pascale Devaureix und Walter Neumann danke ich für ihre stete Unterstützung und ihren Glauben an mich. Ihnen und meinem Bruder Christophe widme ich diese Arbeit.

München, im Oktober 2014

*Sophie Neumann*

# Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	21
I. Kontext der Dissertation	21
II. Gegenstand der Untersuchung	24
III. Gang der Darstellung	30
B. Vorgaben an das Kollisionsrecht	33
I. Territorialität der Immaterialgüterrechte	33
Bedeutung des Territorialitätsprinzips	34
a) territorial beschränkte Wirkung der subjektiven Immaterialgüterrechte	35
b) Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Schutzrechte	37
c) Bestätigung des Territorialitätsprinzips durch die internationalen Konventionen	38
d) Öffnung des Territorialitätsprinzips für im Ausland verwirklichte Sachverhaltselemente und völkerrechtliche Grenzen	41
2. Begründung des Territorialitätsprinzips	44
a) Territorialität aufgrund gesetzlicher Begründung der Immaterialgüterrechte	45
b) Territorialität aufgrund hoheitlicher Verleihung der Immaterialgüterrechte	47
c) Territorialität der Immaterialgüterrechte als Ausdruck der eigenen Wirtschaftspolitik	49
d) Das Territorialitätsprinzip als anerkanntes Ordnungsprinzip	50
e) Rechtfertigung des Territorialitätsprinzips auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Öffnung der nationalen Wirtschaftsordnungen	51
aa) Herausforderung des Territorialitätsprinzips durch die Globalisierung der Wirtschaft und die Globalität des Internets	51

## Inhaltsverzeichnis

bb) Lösungsmöglichkeiten unter Beibehaltung des Territorialitätsprinzips	53
3. Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf kollisionsrechtlicher Ebene	56
a) das Territorialitätsprinzip als kollisionsrechtlich zu berücksichtigendes Prinzip	57
b) Territorialitätsprinzip und kollisionsrechtliche Schutzlandanknüpfung	60
aa) die Schutzlandanknüpfung als klassische Anknüpfung des Internationalen Immaterialgüterrechts	60
bb) Vorgabe der Schutzlandanknüpfung für Entstehung, Inhalt, Bestand und Schutzmfang der Immaterialgüterrechte	63
cc) Bestimmung und Lokalisierung der Verletzungshandlung nach dem Recht des Erteilungsstaates	67
dd) Geltungsanspruch der Schutzlandanknüpfung für die Verletzungsfolgen	72
c) Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf die kollisionsrechtliche Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	79
d) Einschränkung der extraterritorialen Rechtsanwendung in Rücksicht auf die von hoheitlichen Interessen geprägten wirtschaftsordnungspolitischen Entscheidungen der nationalen Gesetzgeber	82
II. Eingeschränkte kollisionsrechtliche Vorgaben der internationalen Konventionen	85
1. Der fremdenrechtliche Ausgangspunkt der internationalen Konventionen	85
2. Mittelbarer kollisionsrechtlicher Gehalt des Inländerbehandlungsgrundsatzes	87
a) Gebot der Anwendung derselben Sachnormen	87
b) Ausschluss der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment	89

c) Unvollständigkeit der aus dem Inländerbehandlungsgrundsatz herleitbaren kollisionsrechtlichen Aussagen	90
3. Kollisionsrechtlicher Gehalt des in Art. 3 des TRIPs-Abkommens normierten Inländerbehandlungsgrundsatzes	92
4. Mögliche weitergehende kollisionsrechtliche Vorgaben der RBÜ	95
a) die Regelungen des Art. 5 RBÜ als Ausgangspunkt	95
b) Zweifel an einer allgemeinen kollisionsrechtlichen Entscheidung zugunsten des Ursprungslandes	96
c) Ungewissheit bezüglich einer allgemeinen kollisionsrechtlichen Entscheidung zugunsten des Schutzlandes	98
d) Reichweite einer möglichen kollisionsrechtlichen Vorgabe	103
III. Unionsrechtliche Vorgaben	104
1. Vorgabe des Schutzlandprinzips durch die Rom II-Verordnung	104
a) Reichweite der in Art. 8 I vorgegebenen Schutzlandanknüpfung	106
aa) Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung	106
bb) Wortlaut des Art. 8 I	109
cc) Regelungssystematik der Rom II-Verordnung	109
(1) Art. 4 als kollisionsrechtliche Grundregel	110
(2) Qualifikation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen für die Zwecke der Rom II-Verordnung	111
a) Anhaltspunkte aus der Durchsetzungs- und der E-Commerce-Richtlinie	113
β) Qualifikation nach dem Schutzzweck der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	115
(3) Berücksichtigung der am Handlungsort geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln	118
dd) Einheit des Deliktsstatuts	119

ee) Zwischenergebnis: die kollisionsrechtliche Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen nach Art. 8 I und Art. 15 lit.g	122
b) Ansätze für eine von Art. 8 I abweichende Anknüpfung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	124
aa) Die Einheit des Deliktsstatuts und ihre Durchbrechungen	124
(1) Möglichkeit einer selbständigen Anknüpfung von Vorfragen unter der Rom II-Verordnung	125
(2) Möglichkeit einer getrennten Beurteilung unter Berücksichtigung der Einheit des Deliktsstatuts	128
bb) Die kollisionsrechtliche Vorgabe der lex loci protectionis als Bestätigung eines allgemein anerkannten Grundsatzes	130
(1) Die Schutzlandanknüpfung als kollisionsrechtliche Umsetzung des Territorialitätsprinzips	130
(2) Unzureichende Begründung der Schutzlandanknüpfung	132
cc) Vorrang europäischer Kollisionsnormen für besondere Gegenstände	135
(1) Verhältnis der in Art. 8 I vorgegebenen Schutzlandanknüpfung zu den Vorschriften der E-Commerce-Richtlinie	135
(2) Möglichkeit einer spezielleren europäischen Kollisionsnorm nach Art. 27	137
2. Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie	138
a) Sachrechtlicher Gehalt des Art. 3 ECRL	139
aa) sachrechtliches bzw. binnenmarktfunktionales Verständnis	141
bb) kollisionsrechtliches Verständnis	146
cc) Zwischenergebnis: keine Vorgabe einer kollisionsrechtlichen Anknüpfung an das Recht des Herkunftslandes durch Art. 3 ECRL	148

b) Anwendung des Herkunftslandprinzips auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen?	150
aa) Erfassung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch die E-Commerce-Richtlinie	151
bb) Reichweite der immaterialgüterrechtlichen Ausnahme	153
cc) Zwischenergebnis mit Blick auf Art. 8 I Rom II-Verordnung	157
3. Kollisionsrechtliche Neutralität der primärrechtlichen Vorgaben	159
a) das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV	159
b) die Grundfreiheiten	160
aa) Die Grundfreiheiten als Prüfungsmaßstab für Kollisionsnormen	161
bb) keine Vorgabe einer bestimmten kollisionsrechtlichen Anknüpfung durch die Grundfreiheiten	164
4. Besondere kollisionsrechtliche Regeln für die Verletzung von Gemeinschaftsschutzrechten	168
a) Die Verweisungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung und Art. 8 II der Rom II-Verordnung	169
aa) Fragen des Innen-IPR	170
bb) Fragen des Außen-IPR	174
b) Konsequenzen für die kollisionsrechtliche Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	177
aa) Qualifikation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen für die Verweisungsnormen der Gemeinschaftsmarkenverordnung	179
bb) Bestimmung des Begehungsortes für Art. 8 II Rom II-Verordnung	182

## Inhaltsverzeichnis

C. Qualifikation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	185
I. Qualifikationsmaßstab und Bezugsordnung	186
1. Für die kollisionsrechtliche Behandlung im nationalen Kontext	187
2. Für die kollisionsrechtliche Behandlung im europäischen Kontext	192
3. Für die kollisionsrechtliche Behandlung im internationalen Kontext	195
II. Eigene unionsrechtliche Konzeption der Haftung für die Ermöglichung von Immateriagüterrechtsverletzungen?	199
1. Horizontale Haftungsprivilegierung bestimmter Tätigkeiten durch die E-Commerce Richtlinie	200
a) für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen relevante Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie	200
b) horizontaler und tätigkeitsbezogener Regelungsansatz der E-Commerce-Richtlinie	204
c) auf die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt begrenzter Harmonisierungsansatz der E-Commerce-Richtlinie	205
2. Vorgaben für die Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch die Informationsgesellschaftsrichtlinie	212
a) für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen relevante Vorgaben der Informationsgesellschaftsrichtlinie	213
b) Verhältnis zu den Vorgaben der E-Commerce- Richtlinie	218
c) auf Bestimmung und Schutz der urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte ausgerichtete Harmonisierungswirkung	220
3. Vorgaben bestimmter Rechtsbehelfe gegen Mittelpersonen durch die Durchsetzungsrichtlinie	228
a) für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen relevante Vorgaben der Durchsetzungsrichtlinie	229
b) Regelungsansatz der Durchsetzungsrichtlinie	232

c) Auswirkungen der Durchsetzungsperspektive auf die Frage der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	238
4. Zwischenergebnis: keine eigene unionsrechtliche Konzeption der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	247
III. Die materiellrechtliche Ausgestaltung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen in ausgewählten europäischen und außereuropäischen Rechtsordnungen	250
1. Überblick über die materielle Rechtslage in Deutschland	253
a) Mittäterschaft und Teilnahme nach § 830 I 1, II BGB	253
b) Die mittelbare Patentverletzung nach § 10 PatG und die mittelbare Markenverletzung nach § 14 IV MarkenG	258
aa) die mittelbare Patentverletzung nach § 10 PatG	259
bb) die mittelbare Markenverletzung nach § 14 IV MarkenG	264
c) Störerhaftung	266
aa) dogmatische Herleitung	267
bb) Voraussetzungen und Ausgestaltung der Haftung	273
cc) Haftungsprivilegierungen nach dem TMG	278
dd) Bezug zur unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung	280
d) Haftung für die unter Verwendung ungesicherter Zugangsdaten von einem Dritten begangene Rechtsverletzung	282
2. Überblick über die materielle Rechtslage in Frankreich	284
a) Die contrefaçon als unmittelbare Immaterialgüterrechtsverletzung	285
b) Die besonderen Haftungstatbestände der Art. L. 335-2-1 und Art. L.336-1 – 336-3 CPI	288
c) Die immaterialgüterrechtliche und deliktsrechtliche Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen jenseits besonderer Haftungstatbestände	293

## Inhaltsverzeichnis

d) Haftungsprivilegierungen für bestimmte Diensteanbieter	298
3. Überblick über die materielle Rechtslage in den USA	303
a) Die besonderen patentrechtlichen Haftungstatbestände des § 271 (b) und (c) Patent Act (35 USC § 271)	304
b) Die Haftungsprivilegierung des § 512 Copyright Act (17 USC § 512)	308
c) contributory infringement	316
d) vicarious liability	330
4. Zwischenergebnis	333
a) materiellrechtliche Grundlagen für die Qualifikation	333
aa) Einordnung der Haftungsbegründung	333
bb) Abgrenzung zu den unmittelbaren Verletzungstatbeständen	336
cc) Akzessorietät zu den unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung	337
dd) Auswirkungen des Territorialitätsprinzips	338
(1) Erfordernis einer inländischen Immaterialgüterrechtsverletzung	338
(2) Ausrichtung der Ermöglichungshandlung auf die inländische Immaterialgüterrechtsverletzung	341
ee) Vorsatz bezüglich der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung	343
ff) Privilegierung neutraler Unterstützungshandlungen	344
b) Funktionen der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	346
aa) effektiver Schutz der Immaterialgüterrechte	347
bb) eigenständiges Unrechtsurteil	349
c) Differenzierung zwischen gezielten Unterstützungshandlungen und neutralen Ermöglichungshandlungen	351
aa) Charakteristika der Haftung für gezielte Unterstützungshandlungen	351
bb) Charakteristika der Haftung für neutrale Ermöglichungshandlungen	352

<b>IV. Berücksichtigung der kollisionsrechtlich relevanten Interessen</b>	<b>355</b>
1. Typisierbare subjektive Interessen der Beteiligten	358
a) Interesse des Rechtsinhabers an einer einheitlichen Anwendung des Schutzlandrechts	358
b) Interesse der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Person an der Anwendung eines vorhersehbaren Rechts	359
aa) Im Fall gezielter Unterstützungshandlungen	360
bb) Im Fall neutraler Ermöglichungshandlungen	361
cc) Auswirkungen einer materiellrechtlichen Gesamtschuld auf das Rechtsanwendungsinteresse	363
dd) Auswirkungen der Gefahr einer doppelten Verantwortlichkeit auf das Rechtsanwendungsinteresse	365
c) Interessen des unmittelbaren Verletzers	366
2. Objektive Interessen	367
a) Rechtssicherheit	368
b) Allgemeine Verkehrsinteressen	370
c) Kohärenz der Lösung	372
aa) Internationaler und innerer Entscheidungseinklang	372
bb) Auswirkungen einer materiellrechtlichen Gesamtschuld auf die Kohärenz des Rechtsanwendungsergebnisses	374
cc) Auswirkungen der Gefahr einer doppelten Verantwortlichkeit auf die Kohärenz des Rechtsanwendungsergebnisses	378
3. Zwischenergebnis	379
<b>V. Kollisionsrechtliche Differenzierung zwischen gezielten Unterstützungshandlungen und neutralen Ermöglichungshandlungen</b>	<b>382</b>
1. Lehren aus bisherigen Lösungsansätzen	382
a) Ansatzpunkte aus dem internationalen Deliktsrecht	383
aa) Einheitliche oder gesonderte Bestimmung des Deliktsstatuts bei mehreren Tatbeteiligten	384
bb) Einheit und Reichweite des Deliktsstatuts	386

## Inhaltsverzeichnis

cc) Übertragbarkeit der Lösungsansätze aus dem internationalen Deliktsrecht auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	387
b) Ansätze für die kollisionsrechtliche Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen	389
aa) einzelne Beispiele aus der Rechtsprechung	389
bb) einzelne Vorschläge aus der Literatur	391
cc) die kollisionsrechtliche Lösung des Art. 3:604 CLIP Principles	394
2. Umsetzung einer eigenständigen kollisionsrechtlichen Behandlung der Haftung für neutrale Ermöglichungshandlungen	396
a) Abgrenzung zwischen unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzungen und deren Ermöglichung	397
b) Abgrenzung zwischen gezielten Unterstützungshandlungen und neutralen Ermöglichungshandlungen	402
c) Unmittelbare Immaterialgüterrechtsverletzung als Vorfrage für die eigenständige kollisionsrechtliche Behandlung der Haftung für neutrale Ermöglichungshandlungen	407
d) Zwischenergebnis	411
D. Suche nach einem für die kollisionsrechtliche Behandlung neutraler Ermöglichungshandlungen geeigneten Anknüpfungsmoment	413
I. Defizite der Schutzlandanknüpfung für neutrale Ermöglichungshandlungen	415
1. Unvorhersehbarkeit des über die Haftung entscheidenden Rechts	416
2. Anwendung einer Vielzahl von Rechtsordnungen	418
3. Keine Abhilfe durch bisher für das Internet entwickelte Lösungsansätze	419
a) Keine Korrekturmöglichkeit über die Lokalisierung der Immaterialgüterrechtsverletzung	420

b) Unterschiede zu der für ubiquitäre Verletzungen diskutierten Anwendung eines einheitlichen Rechts	424
II. Rückgriff auf klassische deliktsrechtliche Anknüpfungsmomente	428
1. Anknüpfung an den Erfolgsort	429
a) Gründe für eine Anknüpfung an den Erfolgsort	429
b) Bestimmung des Erfolgsortes	431
2. Anknüpfung an den Handlungsort	433
a) Gründe für eine Anknüpfung an den Handlungsort	434
b) Bestimmung des relevanten Handlungsortes	437
aa) Bestimmung der für die Handlungsortanknüpfung maßgeblichen Ermöglichungshandlung	437
bb) Bestimmung des Handlungsortes bei Unterlassungsdelikten	439
cc) Bestimmung des Handlungsortes bei Gefährdungsdelikten	440
dd) Lokalisierung der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Handlung/ Unterlassung	443
c) Das handlungsbezogene Anknüpfungsmoment des Art. 3:604 CLIP Principles	446
III. Rückgriff auf eine Ursprungslandbetrachtung	447
1. Anknüpfung an den Sitz oder die Niederlassung des Diensteanbieters	448
a) Anknüpfung an den tatsächlichen Verwaltungssitz oder die konkrete Niederlassung des Diensteanbieters	449
b) Vor- und Nachteile gegenüber der Anknüpfung an den Handlungsort	453
c) Eindämmung der Manipulationsgefahr	455
2. Bedarf an einer kollisionsrechtlichen Ergänzung der E-Commerce-Richtlinie zur Absicherung ihrer materiellrechtlichen Haftungsprivilegierungen?	460
3. Sachrechtliche Ursprungslandbetrachtung als Alternative zu einer kollisionsrechtlichen Ursprungslandbetrachtung?	465
a) Die sachrechtliche Lösung der Satellitenrundfunk- und Kabelweiterverbreitungsrichtlinie	466

## Inhaltsverzeichnis

b) Möglichkeit einer sachrechtlichen Lösung für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen?	469
IV. Kollisionsrechtliche Ermöglichung einer extraterritorialen Rechtsanwendung und deren Grenzen	472
E. Die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen im Rahmen der internationalen Zuständigkeit	475
I. Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf die internationale Tatortzuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen und deren Ermöglichung	481
1. Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf die internationale Zuständigkeit	481
2. Bestimmung der Tatortzuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen	483
a) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs	484
b) Ort des ursächlichen Geschehens	486
c) Kognitionsbefugnis bei Immaterialgüterrechtsverletzungen	489
d) Bestimmung des Tatortgerichtsstands in Internet-Konstellationen	492
3. Ermöglichungshandlungen	495
II. Bestimmung der Tatortzuständigkeit bei einer Mehrheit von Tatbeteiligten	497
1. Bestimmung der Tatortzuständigkeit bei gezielten Unterstützungshandlungen	498
2. Bestimmung der Tatortzuständigkeit bei neutralen Ermöglichungshandlungen	504
a) Enge Verbindung zwischen Streitgegenstand und Forum	505
b) Rechtsschutzmöglichkeit für den Kläger	506
c) Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für den Beklagten	508
III. Eröffnung des Konnexitätsgerichtsstands	510
1. Präzisierung des Konnexitätserfordernisses	510

2. Konnexität zwischen der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen und der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung	514
a) gezielte Unterstützungshandlungen	514
b) neutrale Ermöglichungshandlungen	516
F. Zusammenfassung und Ergebnis	519
Literaturverzeichnis	523

